

AZ: **BSG 37/14-H S**

Beschluss zu BSG 37/14-H S

In dem Verfahren BSG 37/14-H S

— Antragsteller zu 1) —

— Antragsteller zu 2) —

gegen

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern, — vertreten durch — Antragsgegner —

wegen Einspruch gegen die Auflösung eines Kreisverbandes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 02.10.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 25.06.2014, Az. LSG-BY H 2/13 U wird aufgehoben.
- 2. Das Verfahren wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichtes an das Landesschiedsgericht Bayern zurückverwiesen.

I. Sachverhalt

Der Bezirksvorstand Niederbayern verhängte am 20.10.2013 die Ordnungsmaßnahme "Auflösung einer Untergliederung" gemäß § 6 Abs. 6 Bundessatzung gegen den Kreisverband Landshut. Der Beschluss des Bezirksvorstandes erfolgte während einer Unterbrechung des tagenden Bezirksparteitages Niederbayern, welcher nach der Fortsetzung die Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Abs. 6 Bundessatzung bestätigte.

Am 14.12.2013 legten die Antragsteller zu 1) und 2) unabhängig voneinander Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme vor dem Landesschiedsgericht Bayern ein. Am 23.01.2014 eröffnete das Landesschiedsgericht das Verfahren mit dem Az. LSG-BY H 2/13 U und forderte die beiden Antragsteller auf, ihre Legitimation als Vertreter des aufgelösten Kreisverbandes nachzuweisen. Die Antragsteller legten dem Landesschiedsgericht einen formlosen Beschluss des Kreisvorstandes vom 05.02.2014 vor.

Das Landesschiedsgericht wies die Klage als unzulässig ab, da die Antragsteller zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht vertretungsberechtigt gewesen seien. Eine Verletzung in einem eigenen Recht der Antragsteller sah das Landesschiedsgericht als nicht gegeben an. Die Entscheidung wurde den Parteien am 27.06.2014 zugestellt.

Der Antragsteller zu 1) legte am 10.07.2014 Berufung beim Bundesschiedsgericht ein. Er beantragte sinngemäß

-1/5-



AZ: **BSG 37/14-H S**

- 1. das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 25.06.2014, Az. LSG-BY 2/13 U, aufzuheben
- 2. die Ordnungsmaßnahme der Auflösung gegen den Kreisverband Landshut aufzuheben

Der Antragsteller zu 2) legte am 11.07.2014 Berufung beim Bundesschiedsgericht ein. Er beantragte sinngemäß

- 1. das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 25.06.2014, Az. LSG-BY 2/13 U, aufzuheben
- 2. die Befangenheit des Landesschiedsgerichts Bayern festzustellen
- 3. die Wideraufnahme des Verfahrens vor einem anderen Landesschiedsgericht
- 4. die Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Tonbandaufzeichnungen der Aufzeichnungen der letzten beiden Vorstandssitzungen des Bezirksvorstands Niederbayern vor dem Auflösungsbeschluss.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind nur teilweise zulässig. Soweit zulässig sind die Anträge, die sich gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern richten, auch begründet. Das Landesschiedsgericht hat Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlerhaft geprüft. Das Bundesschiedsgericht verweist das Verfahren daher unter Beachtung der hier festgestellten Grundsätze an das Landesschiedsgericht Bayern zurück, § 13 Abs. 5 SGO

Im Einzelnen:

Herausgabe der Aufzeichnungen von Vorstandssitzungen

Der Antrag ist unzulässig. Das Landesschiedsgericht Bayern ist örtlich erstinstanzlich zuständig und hätte mit dem Antrag zuerst befasst werden müssen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet hierzu nur im Berufungsverfahren. Ob dieses allerdings einem solchen Antrag überhaupt stattgeben könnte, ist unklar, § 14 Abs. 3 SGO¹.

2. Feststellung der Befangenheit des Landesschiedsgerichts

Der Antrag ist unzulässig. Die Richter des LSG sind nicht am Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht beteiligt. Ein Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit kann nur gegen einzelne, am Verfahren vor dem konkreten Gericht beteiligte Richter gestellt werden, § 5 Abs. 2 SGO. Entscheidungen über die Befangenheit obliegen allein dem Gericht, welchem der betreffende Richter angehört² und sind daher auch nicht anfechtbar, § 5 Abs. 5 S. 3 SGO³.

¹BSG 2013-10-28, S.10.

²BSG 2013-05-31

³BSG 2013-05-15-1



AZ: **BSG 37/14-H S**

3. Wiedereröffnung des Verfahrens an einem anderen Landesschiedsgericht

Der Antrag ist unzulässig. Eine Antrag auf erneute Behandlung einer Klage vor einem erstinstanzlichen Gericht ist am Berufungsgericht zwar zulässig, § 13 Abs. 5 SGO, allerdings muss es sich dabei um das erstinstanzliche Gericht handeln, dass auch schon die erstinstanzliche Entscheidung traf. Auch ein möglichweise zulässiger Antrag auf Behandlung vor einem anderen Landesschiedsgericht, §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 5 SGO, wäre in jedem Fall unbegründet. Das Landesschiedsgericht verfügt ausweislich des vorgelegten Urteils über genügend Richter, Beschlüsse zur Feststellung der Besorgnis der Befangenheit einer ausreichenden Anzahl von Richtern um die Grenze von drei im Verfahren verbleibenden Richtern gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SGO zu unterschreiten liegen nicht vor. Die Kombination der Anträge in einem Antrag würde zudem wahrscheinlich der Systematik der SGO widersprechen, bedarf aber vorliegend keiner Entscheidung.

4. Aufhebung des Landesschiedsgerichtsurteils

Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung war nicht verfristet. Selbst nach der zweifelhaften Analogieanwendung der Übergangsregelungen der BGB-Reform 2002⁴ durch das Landesschiedsgericht war die Anrufung am 14.12.2013 noch fristgerecht.

Das Landesschiedsgericht hat die Zulässigkeitsvorraussetzungen nur unvollständig geprüft. Neben dem Vorstand der aufgelösten Gliederung, der für ein von diesem angestrebten Verfahren weiter als existent anzusehen ist⁵, können auch Mitglieder antragsberechtigt sein, wenn ein subjektives Recht von ihnen berührt wird oder eine Feststellungsklage statthaft ist.

Vorliegend könnte die Verletzung eines eigenen Mitgliedsrechts in Frage kommen. Eine Vertretungsberechtigung für den aufgelösten Kreisverband wäre dabei nicht notwendig. Es erwächst zwar aus § 7 Abs. 1 S. 2 PartG kein Anspruch auf Gründung neuer Gliederungen⁶ und auch ein dauerhafter Bestandsschutz für einmal gegründete Gliederungen lässt sich daraus nicht entgegen den Notwendigkeiten der Parteirealität ableiten⁷, allerdings ist in Verbindung mit § 16 Abs. 3 PartG durchaus das Erwachsen eines eigenen Schutzrechts⁸ einzelner Mitglieder gegen Gliederungsordnungsmaßnahmen, die ihre eigene Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der innerparteilichen demokratischen Willensbildung verschlechtern können, insbesondere gegen eine Auflösung der Gliederung, denkbar. Dieses prüft das Landesschiedsgericht in seinem Urteil nicht.

Eine Untergliederung sichert dann die angemessene Beteiligung an der Willensbildung der Partei gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 PartG, wenn durch sie die politische Aktivität der Partei im Tätigkeitsgebiet der Gliederung gesichert wird oder entsprechender Mitgliederbestand oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Partei im Tätigkeitsgebiet erst durch diese ausreichend erfüllt werden. Dabei können der Betrieb örtlicher Geschäftstellen, die Anzahl finanzieller Transaktionen sowie der aufgrund der Mitgliederzahl

-3/5-

⁴Siehe auch BSG 3/14-H A, S. 2.

⁵Ausführlicher dazu BSG 42/14-E S

⁶Lenski, PartG, § 7 Rn. 22; Augsberg in Kersten/Rixen, PartG, § 7 Rn. 6; Morlok, PartG, § 7 Rn. 14 mwN.

⁷Augsberg in Kersten/Rixen, PartG, § 7 Rn. 16

⁸Lenski, PartG, § 7 Rn. 12



AZ: BSG 37/14-H S

regelmäßig anfallende Verwaltungsaufwand Indizien für die Notwendigkeit einer solchen Untergliederung sein, da durch die Untergliederung eine zügigere Bearbeitung der Anliegen der Mitglieder und ihre örtlichen politischen Aktivitäten gesichert werden. Auch das regelmäßige Antreten bei öffentlichen Wahlen, die Vertretung in kommunalen Gremien oder andere örtlich gebundene dauerhafte politische Arbeit können die ordnungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten von Mitgliedern durch die Untergliederung sichern. Zu beachten ist insbesondere, dass zu große unterste Gliederungen oder lange Anfahrswege zu Parteiveranstaltungen die Mitwirkungsmöglichkeiten einschränken und sich daraus je nach den örtlichen Gegebenheiten die Notwendigkeit der Untergliederung ergeben kann⁹.

Eine Verletzung dieses Rechtes könnte vorliegend in Betracht kommen. Das Landesschiedsgericht hat eine aus dem Fehlen der Untergliederung möglicherweise auftretende Verletzung der Mitgliedsrechte der Antragssteller zu prüfen und anhand der obigen Kriterien über die Begründetheit der Anträge zu entscheiden.

Alternativ kommt auch eine Feststellungsklage in Betracht, wenn diese mangels Statthaftigkeit der Anfechtungsklage selbst statthaft ist. Die Antragssteller begehren sinngemäß in ihren Anträgen die schiedsrichterliche Feststellung, dass die Auflösung des Kreisverbands Landshut, dessen Mitglieder sie bis zum Inkrafttreten der Ordnungsmaßnahme waren, rechtswidrig ist und und daher aufzuheben sei. Eine Feststellungsklage als solche kennt die Schiedsgerichtsordnung zwar nicht, allerdings erkennt das BSG in ständiger Rechtsprechung diese dann analog zu § 43 VwGO an, wobei sie ihrem Wesen nach nur subsidiär zu den der SGO bekannten Klagearten sein kann¹⁰. Eine Feststellungsklage wäre auch nicht verfristet. Um nicht zu weit von den Vorgaben der SGO abzurücken, ist die Feststellungsklage zwar ebenfalls mit einer Verfristung von 2 Monaten gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 zu versehen, allerdings hätte eine statthafte Feststellungsklage eines Mitglieds am 14.12.2013 ebenfalls eine rechtzeitige Anrufung dargestellt.

Diese setzt ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers voraus. Dies ist jedoch bei Mitgliedern, die eine Mitgliedschaft in einer Gliederung verloren und somit eine Veränderung ihrer innerparteilichen Beteiligungsmöglichkeiten erfahren haben, vermutlich gegeben. Ob andere Mitglieder oder gar andere Gliederungen etwa aufgrund eines möglichen Zuschlags des Territoriums bzw. der Mitglieder der aufgelösten Gliederung¹¹ ein Klagerecht haben, muss vorliegend nicht entschieden werden.

Das Landesschiedsgericht hat unter Beachtung der hier dargelegten Grundsätze zu entscheiden, ob eine statthafte Klageart in Betracht kommt und die Zulässigkeit für diese dann zu prüfen

Desweiteren stellt das Landesschiedsgericht in seinen Sachverhaltsfeststellungen fehlerhaft die Rechtsgrundlage der Gliederungsordnungsmaßnahme fest. So ist der § 6 der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern nicht ausreichend klar bestimmt und genügt daher den Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 2 nicht. Es fehlt an einem eindeutigen Verweis auf ein<mark>e best</mark>immte Ermächtigung, der Verweis auf eine grundsätzlich unbestimmte Zahl von möglichen Regelungen außerhalb der Satzung der betreffenden Gliederung ist nicht bestimmmt genug. Allerdings ergibt sich aus § 6 Abs. 6 Bundessatzung

-4/5-

⁹Lenski, PartG, § 7 Rn. 9; Augsberg in Kersten/Rixen, PartG<mark>, § 7 Rn.</mark> 8, 13ff.

¹⁰st. Rspr. seit BSG 2013-12-04 S. 2.

¹¹Lenski, PartG, § 16 Rn. 19; a.A. Ipsen, PartG, § 16 Rn. 7



AZ: **BSG 37/14-H S**

eine eigene Ermächtigungsgrundlage zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen für den Bezirksverband.

Daher war das Urteil aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Behandlung an das Landesschiedsgericht Bayern zurückzuverweisen.

